

**Anordnung
über den Handel mit Gebrauchtwaren**

vom 8. November 1972

Mit Zustimmung der Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR wird angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für den gewerbsmäßigen Handel mit Gebrauchtwaren (Gebrauchtwarenhandel) und im Umfang des § 2 Abs. 2 sowie des § 5 Absätze 1 bis 3 beim Verkauf von Gebrauchtwaren zwischen Bürgern.

§2

Begriffsbestimmungen

(1) Gebrauchtwarenhandel im Sinne dieser Anordnung ist die Übernahme von gebrauchten Konsumgütern (Gebrauchtwaren) auf eigene Rechnung (Ankauf) oder in Kommission aus dem Eigentum der Bürger, aus Beständen gesellschaftlicher Bedarfsträger, Fundbüros und Nachlässen sowie das Anbieten und Verkaufen dieser Waren an die Bevölkerung und an gesellschaftliche Bedarfsträger durch eine Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels.

(2) Gebrauchtwaren im Sinne dieser Anordnung sind für den persönlichen Bedarf bestimmte Konsumgüter, die sich im Besitz des Verbrauchers befinden oder befanden, wobei es unmaßgeblich ist, ob diese Konsumgüter benutzt worden sind. Sie müssen für den gleichen oder einen gleichartigen Verwendungszweck geeignet sein, für den sie im neuen Zustand bestimmt waren.

(3) Keine Gebrauchtwaren im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) gebrauchte Kraftfahrzeuge, soweit sie unter die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 44 vom 9. Januar 1970 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen (GBI. II Nr. 12 S. 62) fallen,
- b) Erzeugnisse, die unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBI. I Nr. 82 S. 654) fallen,
- c) gebrauchte Gegenstände, die einen Sammler- oder Kunstwert besitzen (siehe Anlage 1),
- d) Sekundärrohstoffe, wie Alttextilien und Altpapier.

(4) Der sozialistische Gebrauchtwarenhandel ist berechtigt, auch angeschmutzte oder beschädigte Konsumgüter vom Groß- und Einzelhandel zu übernehmen und in seinen Verkaufseinrichtungen anzubieten und zu verkaufen.

§3

Übernahmeverbot

(1) Zum Gebrauchtwarenhandel nicht zugelassen sind die in der Anlage 2 genannten und neue originalverpackte Konsumgüter.

(2) Die Übernahme von Gebrauchtwaren ist nur von Bürgern gestattet, die ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§4

Verantwortung der örtlichen Räte

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise fördern und kontrollieren die Entwicklung des Gebrauchtwarenhandels vorrangig in den Bezirks-, Kreis- und kreisfreien Städten durch die Einbeziehung der Aufgaben des Gebrauchtwarenhandels in die Versorgungspläne und Versorgungskonzeptionen.

(2) Die Räte der Kreise legen für die Fälle der §§11 Abs. 1 und 16 Absätze 1 und 2 auf der Grundlage und in Durchführung der bezirklichen Konzeptionen die Versorgungsbereiche fest, für die die einzelnen Einrichtungen des Gebrauchtwarenhandels versorgungsmäßig zuständig sind. Die Versorgungsbereiche sind in den Einrichtungen des Gebrauchtwarenhandels für den Bürger sichtbar durch Aushang bekanntzugeben.

§5

Preisbildung

(1) Für Gebrauchtwaren dürfen ausschließlich Verkaufspreise gefordert und berechnet werden, die dem **Zeitwert** entsprechen. Der Zeitwert ergibt sich aus dem **Neuwert** abzüglich der eingetretenen Wertminderungen; er wird in seiner Höhe mitbestimmt durch die zur Zeit der Übernahme bestehende Nachfrage. Der Zeitwert darf 90 % des Neuwertes nicht übersteigen.

(2) Die Wertminderung setzt sich aus dem physischen und moralischen Verschleiß zusammen. Sie wird im einzelnen durch solche Kriterien wie

— den Gebrauchswert und den Grad der Werterhaltung (qualitativer Zustand, Abnutzungsgrad, Pflegeleichtigkeit, Funktionstüchtigkeit u. ä.);

— das Alter

(Besteht für das Erzeugnis noch Garantie? Wird das Erzeugnis noch produziert? Besteht bei technischen Konsumgütern noch die Pflicht zur Versorgung mit Ersatzteilen?);

— die modische Aktualität, Farbe, Formgestaltung bestimmt.

(3) Als Neuwert sind der Preisbildung für Gebrauchtwaren die geltenden Einzelhandelsverkaufspreise gleicher oder vergleichbarer neuer Konsumgüter entsprechend den staatlichen Preisvorschriften zugrunde zu legen. Bei der Bestimmung des Zeitwertes der Gebrauchtwaren sind branchenspezifische Zeitwerttabellen mit heranzuziehen.

(4) Werden Gebrauchtwaren nach der Übernahme durch den Gebrauchtwarenhandel oder auf dessen Rechnung aufgearbeitet oder repariert und tritt dadurch eine Erhöhung ihres Zeitwertes ein, können die entstandenen Kosten bei der Bildung des Verkaufspreises berücksichtigt werden. Der Verkaufspreis darf jedoch 90 % des Neuwertes nicht übersteigen. Die Kosten sind nachweisspflichtig.

Übernahme

§6

Voraussetzungen für die Übernahme

Die Gebrauchtwaren müssen über gute Gebrauchseigenschaften verfügen, sauber und hygienisch ein-